

RS OGH 1986/12/10 3Ob558/86, 8Ob75/87, 5Ob505/88, 5Ob64/94, 9Ob236/99t, 10Ob68/06g, 3Ob279/06k, 3Ob3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1986

Norm

ABGB §896

ABGB §1313

ABGB §1489 I

Rechtssatz

Die Verjährungszeit für die als Entschädigungsklage im weiteren Sinn zu beurteilende Regressklage gemäß § 896 ABGB beginnt nicht schon mit der Kenntnis von dem schädigenden Ereignis und vom haftungsbegründenden Sachverhalt sondern jedenfalls nicht früher, als unverrückbar die Ersatzpflicht feststeht. So beginnt etwa die dreijährige Verjährungsfrist für die Regressforderung auch dann, wenn man eine Solidarhaftung der Streitparteien gegenüber dem Geschädigten nicht annimmt, frühestens mit dem Eintritt der Wirksamkeit des im Direktprozess abgeschlossenen Vergleiches.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 558/86

Entscheidungstext OGH 10.12.1986 3 Ob 558/86

- 8 Ob 75/87

Entscheidungstext OGH 19.11.1987 8 Ob 75/87

Vgl; nur: Die Verjährungszeit für die als Entschädigungsklage im weiteren Sinn zu beurteilende Regressklage gemäß § 896 ABGB. (T1)

Beisatz: Hier: Der Anspruch eines Mitschuldners gegen den anderen auf Ausgleich wegen Erfüllung der Ansprüche Dritter über den im Innenverhältnis endgültig zu tragenden Anteil hinaus ist aber seiner Natur nach kein Schadenersatzanspruch im Sinne des § 1489 ABGB. (T2)

- 5 Ob 505/88

Entscheidungstext OGH 20.12.1988 5 Ob 505/88

nur: Die Verjährungszeit für die als Entschädigungsklage im weiteren Sinn zu beurteilende Regressklage gemäß § 896 ABGB beginnt nicht schon mit der Kenntnis von dem schädigenden Ereignis und vom haftungsbegründenden Sachverhalt sondern jedenfalls nicht früher, als unverrückbar die Ersatzpflicht feststeht. (T3)

- 5 Ob 64/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 5 Ob 64/94

nur T3

- 9 Ob 236/99t

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 9 Ob 236/99t

- 10 Ob 68/06g

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 10 Ob 68/06g

Vgl auch

- 3 Ob 279/06k

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 279/06k

Auch; Beisatz: Die Verjährung beginnt bei Regressforderungen grundsätzlich im Zeitpunkt der Zahlung (oder sonstigen Erfüllung), frühestens aber bei endgültiger Verurteilung zur Ersatzleistung, wenn die Zahlungspflicht des Gläubigers gegenüber dem Dritten unverrückbar feststeht. (T4)

Beisatz: Hier: Regressanspruch nach § 1313 zweiter Satz ABGB. (T5)

- 3 Ob 35/07d

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 3 Ob 35/07d

Vgl; Beisatz: Aus dem Rechtssatz, dass die Verjährungsfrist erst mit der Leistung des Ersatzes „oder frühestens mit der Verurteilung zur Ersatzleistung“ zu laufen beginnen soll, ist für den Zeitpunkt des Entstehens der Regressforderung nichts abzuleiten. Die Regressforderung kann nicht vor der Ersatzleistung an den Geschädigten entstehen. (T6)

- 8 Ob 26/10x

Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 26/10x

Ähnlich; Beis ähnlich wie T4; Beis wie T5

- 3 Ob 182/11b

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 182/11b

Vgl; Beisatz: Die Regressforderung entsteht erst mit Ersatzleistung. (T7)

- 9 ObA 107/12v

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 9 ObA 107/12v

Vgl auch

- 3 Ob 182/13f

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 182/13f

Auch; Beis wie T4

- 10 Ob 68/17y

Entscheidungstext OGH 20.02.2018 10 Ob 68/17y

Auch; Beis ähnlich wie T4; Veröff: SZ 2018/11

- 1 Ob 6/19t

Entscheidungstext OGH 05.03.2019 1 Ob 6/19t

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T5; Beisatz: Ein bedeutender Anwendungsfall ist die Mangelhaftigkeit der von einem Subunternehmer erbrachten Leistungen (so schon 3 Ob 182/13f). (T8); Beisatz: Hier entstand der Regressanspruch dadurch, dass sich der Besteller den Klagsbetrag von der Rechnung der klagenden Partei abzog und sie diese Aufrechnung akzeptierte. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0017447

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at